

# Neue NSFR Anforderungen in Folge der CRR2 und dem neuen DPM3.0

MÄRZ 2020 — VON ALEXANDER TRILSBACH

**Ausgangslage:** Im Juni 2019 fand die finale Veröffentlichung der CRR2 statt. Die Überarbeitung enthält umfangreiche Überarbeitungen der NSFR. War die NSFR bisher nur eine reine „Meldeverpflichtung“ für Institute, so wird sie nun mit dem Inkrafttreten der CRR2 endgültig scharf geschaltet. Neben der verbindlichen Einhaltung einer NSFR Quote von mindestens 100%, findet man in der CRR2 nun auch die notwendigen ASF und RSF Faktoren zur Berechnung der Quote. Für die Änderungen der NSFR wurde dazu der neue Titel IV in Teil 6 „Strukturelle Liquiditätsquote“ geschaffen.<sup>1</sup>

Von Mitte Oktober 2019 bis Mitte Januar 2020 lief die Konsultationsphase des ITS mit den neuen Meldebögen zur NSFR und dem dazugehörigen DPM 3.0 (<https://eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/reporting-frameworks/reporting-framework-3.0>). Die Meldebögen beinhalten dabei natürlich die wesentlichen Neuerungen aus der CRR2. Unter anderem sind das (neben den o.g. Faktoren) folgende:

- Widerspiegelung der LCR-Definitionen und Abschläge
- Neue produkt- und kundenbezogene Unterteilungen der Templates
- Spezialvorschriften analog LCR für Derivate, Nettingsets, gruppeninterne Geschäfte und Einlagen in verbund- oder institutsbezogenen Sicherungssystemen
- Besondere Behandlung voneinander abhängiger Geschäfte (ASF/RSF = 0 %)
- Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips: **Ver-einfachung der Meldeanforderungen in der NSFR für kleinere Institute**. Dabei reduzieren sich z.B. die 17 RSF Faktoren auf lediglich 8, was zu einer erheblich kürzeren Meldung sowie einer Verringerung der damit verbundenen Datenanforderung führen kann.<sup>2</sup> (Seite 2 und 3)

$${}^1\text{NSFR} = \frac{\text{Verfügbare stabile Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF)}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF)}} = \frac{\sum (\text{Buchwert} * \text{ASF-Faktor})}{\sum (\text{Buchwert} * \text{RSF-Faktor})} \geq 100 \%$$

Es wird davon ausgegangen, dass der „Final Draft“ der EBA zum ITS im Juni 2020 veröffentlicht wird. Dieser Zeitpunkt lässt den Instituten dann noch genau 1 Jahr, um die neuen Meldeanforderungen sowie die strategische Anforderung an die Quote für die NSFR umsetzen zu können.

Schon jetzt ist jedoch klar, dass die Umsetzung der neuen Templatevorgaben neue Datenanforderungen mit sich bringen, die es schwierig gestalten eine NSFR Quote auf Basis der alten Meldung zu ermitteln.

## Auswirkungen der neuen Meldevorgaben für Institute:

Seit geraumer Zeit melden Institute die NSFR Meldung. Eine Berechnung der NSFR Quote auf Basis der alten Templates ist nicht ohne Weiteres möglich. Zu unterschiedlich sind die Aufteilungen der neuen Template Positionen, auf welche die neu festgelegten RSF und ASF Faktoren angewendet werden müssen. Für viele Institute, die bisher nicht an der QIS der EBA teilgenommen haben dürfte eine klare Aussage, in welchem Rahmen sich die eigene NSFR Quote bewegt, ohne weitere Anstrengungen bzw. Expertise schwierig sein.

### PROBLEM

- Die bisher bekannten Meldebögen zum NSFR verlieren ihre Bedeutung, werden komplett überholt und orientieren sich von den Begrifflichkeiten an der LCR.
- Die neuen Meldebögen verlangen eine geänderte Aggregation (Orientierung an der LCR) und zusätzliche Informationen, was zu einer notwendigen Erweiterung der Schnittstellen führen könnte.
- Eine Anwendung der neuen ASF und RSF-Faktoren ist auf die bisherige Meldung nicht zu übertragen.

### AUSWIRKUNGEN

- Die aktuelle NSFR Quote eines Instituts ist aufgrund der CRR Änderungen und der neuen Template-Vorgaben unklar.
- Im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen Regeln zur NSFR sind Proberechnungen durchzuführen, um das Einhalten der Quote zu gewährleisten und um ggf. Steuerungsmaßnahmen vorzunehmen.
- Zusätzliche Datenanforderungen sind frühzeitig herauszuarbeiten, um mögliche Datenquellen zu identifizieren.

### FAZIT

- Mit der neuen CRR und den neuen Templates aus dem DPM 3.0 kommen auf die Institute einige Herausforderungen zu.
- Zum einen gilt es, den neuen Datenanforderungen gerecht zu werden, zum anderen muss ein Institut möglichst frühzeitig in der Lage sein eine erste Einschätzung über die aktuelle NSFR Quote abgeben zu können, um gezielt Maßnahmen zur Liquiditätssteuerung einzuleiten.

### UNSER ANGEBOT

- SKS unterstützt bereits seit vielen Jahren Kunden sowohl fachlich als auch DV-technisch zum Thema NSFR und Liquiditätssteuerung. Gerne unterstützen wir auch Sie bei Ihrem NSFR Projekt. Zusätzlich zu unserer Expertise in Bezug auf die fachlichen Anforderungen können Sie hierbei auch von unseren praktischen Erfahrungen aus entsprechenden Referenzprojekten profitieren.

## Ihre SKS Ansprechpartner

### Alexander Trilsbach

Manager Regulatory Advisory

### Vitali Holstein

Senior Manager Regulatory Advisory

**Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team ([RegNews@sks-group.eu](mailto:RegNews@sks-group.eu)) gerne zur Verfügung.**

---

**Disclaimer:**

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.